



Spielgruppenvertrag

1. Anmeldung

- 1.1 Der/die Sorgeberechtigte(n) meldet/melden das Kind gemäss Anmeldeformular für das Spielgruppenjahr 2020/21 der Spielgruppe Stammheim an. Bei mehreren Kindern ist jedes Kind mit separatem Formular anzumelden. Das Formular ist integrierender Bestandteil des Vertrages.
- 1.2 Es wird keine Anmeldegebühr erhoben.;
- 1.3 Der Vertrag tritt auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung des Anmeldeformulars in Kraft. Der Vertrag bezieht sich auf alle gemäss Ziff. 1.1 angemeldeten Kinder.

2. Betreuungskonzept

- 2.1 Das Betreuungskonzept/Leitbild ist in der Spielgruppenbroschüre des SSLV festgehalten. Die Broschüre ist auf der Internetseite www.sslv.ch aufgeschaltet.
- 2.2 Die Spielgruppenleitung gestaltet die Spielgruppe im Rahmen des Betreuungskonzepts frei. Sie ist insbesondere auch befugt, während der Spielgruppe vom Kind Bildaufnahmen für interne Beobachtungen und Dokumentationen zu machen.

3. Ort / Zeiten

- 3.1 Ort und Zeiten der Spielgruppe sind im Anmeldeformular geregelt.
- 3.2 Die Spielgruppe bleibt während 13 Wochen Ferien und an Feiertagen geschlossen. Die Leitung der Spielgruppe teilt den Sorgeberechtigten rechtzeitig mittels Datenblatt Ferienplan, Feiertage und spezielle Spielgruppenanlässe mit, die während oder ausserhalb der ordentlichen Spielgruppenzeiten stattfinden.

4. Probezeit

- 4.1 Die ersten vier Wochen seit Eintritt des Kindes in die Spielgruppe gelten als Probezeit. Die Parteien können den Vertrag während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich (per mail an spg.stammheim@sunrise.ch) kündigen. Die Kündigung ist bis zum letzten Tag der Probezeit zulässig. Für die Probezeit wird ein Betrag über 80.- in Rechnung gestellt.

5. Spielgruppenbeitrag

- 5.1 Der Spielgruppenbeitrag wird in Anwendung der Beitragsübersicht im Anmeldeformular als Halbjahrespauschale in Rechnung gestellt.
- 5.2 Der Spielgruppenbeitrag wird Anfang Oktober und Februar gestellt und ist bis Ende des Monats, in dem die Rechnungsstellung erfolgt, zahlbar.
- 5.3 Für Mahnungen wegen Zahlungsrückstand kann eine Gebühr von CHF 40.- erhoben werden. Im Übrigen sind auf einen Zahlungsrückstand Art. 102 ff. OR anwendbar.
- 5.4 Wird der Vertrag für eine längere Dauer als ein Spielgruppenjahr abgeschlossen, kann die Spielgruppe den Spielgruppenbeitrag der Kostenentwicklung je auf Anfang eines Folgejahres anpassen.

6. Beitragsreduktion bei Krankheit, Ferien, Feiertagen

- 6.1** In der Halbjahrespauschale sind Krankheit und Unfall des Kindes sowie Ferien und Feiertage berücksichtigt. Es werden aus diesem Grund diesbezüglich grundsätzlich keine Beitragsreduktionen gewährt.
- 6.2** Kann das Kind die Spielgruppe wegen Krankheit oder Unfall länger als einen Monat nicht besuchen, kann/können der/die Sorgeberechtigte(n) ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung der geleisteten Monatspauschale oder eines Teils davon stellen.

7. Ausfall der Spielgruppe aus Gründen bei der Spielgruppe

- 7.1** Fällt die Spielgruppe aus Gründen aus, die die Spielgruppe zu verantworten hat, sind für diese Zeit keine Spielgruppenbeiträge geschuldet, es sei denn, die Spielgruppe bietet die zeitliche Kompensation der ausgefallenen Spielgruppenzeit an. Die Kompensation tritt jedoch nur dann an die Stelle des Beitragserlasses, wenn sie den Bedürfnissen des/der Sorgeberechtigten entspricht.

8. Übergabe des Kindes

- 8.1** Das Kind ist der Spielgruppenleitung am Ort, an dem die Spielgruppe stattfindet, jeweils auf den Beginn des vereinbarten Spielgruppentermins zu übergeben. Der/die Sorgeberechtigte(n) orientieren die Spielgruppenleitung so früh wie möglich, falls das Kind die Spielgruppe nicht besuchen kann.
- 8.2** Die Spielgruppenleitung übergibt das Kind bei Spielgruppenschluss der/den im Anmeldeformular angegebenen Person(en). Der/die Sorgeberechtigte(n) teilen der Spielgruppenleitung so früh wie möglich die Vertretung mit, falls die im Anmeldeformular für die Abholung angegebene(n) Person(en) verhindert sein sollte(n). Im gegenteiligen Fall wird das Kind nicht entlassen. Ein damit verbundener zusätzlicher Aufwand wird in Rechnung gestellt.
- 8.3** Kann das Kind nicht rechtzeitig von der Spielgruppe ist die Leiterin umgehend zu informieren.

9. Krankes Kind

- 9.1** Ist das Kind krank, darf es nicht in die Spielgruppe gebracht werden. Die Spielgruppenleitung ist zudem zu informieren, sofern es an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.
- 9.2** Die Spielgruppenleitung benachrichtigt unverzüglich den/die Sorgeberechtigte(n), wenn das Kind während der Spielgruppe erkrankt oder verunfällt. Der/die Sorgeberechtigte(n) oder die gemäss Anmeldeformular zur Abholung berechnigte(n) Person(en) holt/holen das Kind so rasch als möglich in der Spielgruppe ab.
- 9.3** Bei einem Notfall ist die Spielgruppenleitung berechnigt, das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder Spitalpflege zu geben.

10. Medizinische Betreuung / pflegerische Massnahmen

- 10.1** Die medizinische Betreuung des Kindes durch das Spielgruppenpersonal ist auf Erste-Hilfe in Notfällen beschränkt. Dazu gehört auch die Verabreichung von Notfall-Medikamenten gemäss Ziff. 12 Anmeldeformular.
- 10.2** Das Spielgruppenpersonal ist zur Verrichtung der nötigen pflegerischen Massnahmen am Kind befugt, namentlich wickeln und Hilfe beim Toilettengang.

11. Versicherungen des Kindes

- 11.1** Der/die Sorgeberechnigte(n) versichern das Kind gegen Krankheit und Unfall resp. für Haftpflicht. Der Versicherungsschutz muss bei Eintritt in die Spielgruppe gegeben sein.

12. Haftung

- 12.1** Die Spielgruppe und deren Personal haften soweit gesetzlich zulässig nicht für die vom Kind mitgebrachten Sachen wie namentlich Spielsachen, Kleider und Geld. Die Spielgruppe haftet in diesen Fällen insbesondere auch nicht nach Art. 101 OR.
- 12.2** Die Spielgruppe verfügt im Übrigen über eine Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung.

13. Vertragsdauer / Kündigung / Wechsel

- 13.1** Der Vertrag endet ohne Kündigung am Ende des Spielgruppenjahres gemäss Ziff. 1 Anmeldeformular. Die Vertragsparteien können jedoch den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende des Halbjahres schriftlich kündigen. Die Kündigung des Vertrages während der Probezeit (Ziff. 4) bleibt vorbehalten.
- 13.2** Bei Übertritt des Kindes in den Kindergarten des Trägers/der Trägerin der Spielgruppe ist keine Kündigung erforderlich.
- 13.3** Die Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit beenden.
- 13.4** Bei Kündigung aus wichtigen Gründen berechnet sich der Spielgruppenbeitrag bis zu dem Monat, in dem der Vertrag beendet wird.
- 13.5** Änderungen des Spielgruppentages sind möglich.

14. Schweigepflicht

- 14.1** Die Spielgruppe und deren Personal ist verpflichtet, alle privaten Informationen, die das Kind und die Familie betreffen, vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Spielgruppenvertrages.

15. Gerichtsstand

- 14.1** Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Ort der Spielgruppe zuständig.

Spielgruppe Stammheim
Gabriela Weinig
www.spielgruppe-stammheim.ch

Unterstammheim, 18. Mai 2026